



Satzung des Jugendorchesters Bargfeld

(§1)

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendorchester Bargfeld e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 23863 Bargfeld-Stegen, Kreis Stormarn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht LÜBECK - VR 2422AH - eingetragen.
4. Das Gründungsdatum des Vereins ist der 01. Oktober 1968.

(§2)

Aufgaben und Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsames Proben, Ausbildung von Musikerinnen und Musikern, Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen auf kultureller Ebene.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, ideologisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein Jugendorchester Bargfeld e.V. mit Sitz in 23863 Bargfeld-Stegen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

(§3)

Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied werden, der im Orchester des Vereins musizieren oder den Verein fördern will. Die Aufnahme ist ohne Altersbeschränkung möglich.
2. Anträge auf den Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Über das aktive Mitwirken im Orchester entscheidet der musikalische Leiter in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Ablehnung der Vereinsmitgliedschaft ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

(§4)

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Sonderrechte sind nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf musikalische Unterweisung im Rahmen vorhandener Möglichkeiten, auf Benutzung der Einrichtungen und der Instrumente des Vereins. Rechte auf Benutzung eines bestimmten, vereinseigenen Instruments können jedoch nicht erhoben werden.
Die Zuweisung eines Instruments erfolgt ausschließlich durch den musikalischen Leiter oder den Vorstand nach Abstimmung mit dem musikalischen Leiter.
3. Jedem Mitglied ist die Benutzung eines eigenen Instrumentes in Abstimmung mit dem musikalischen Leiter gestattet.
4. Alle Mitglieder besitzen das Recht, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und hierüber beschließen zu lassen.

(§5)

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und sie zu fördern.
2. Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins zu beachten und sich aller Maßnahmen zu enthalten, die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen können. Insbesondere haben sie satzungsgemäß getroffene Entscheidungen und Beschlüsse durchzuführen.
3. Das Orchester trägt bei Veranstaltungen eine einheitliche Kleidung. Die Wahl der einheitlichen Kleidung wird veranstaltungsabhängig vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Veränderungen der Orchesterkleidung.
4. Das Mitglied beschafft die Kleidung auf eigene Kosten. Der Verein kann bei der Beschaffung behilflich sein und auf Antrag eines Mitgliedes finanzielle Beihilfe zu den Anschaffungskosten leisten, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins es zulassen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen des Gemeinschaftsunterrichts und vor Veranstaltungen die Weisungen des musikalischen Leiters zu befolgen und einen Ausbildungsrückstand im Interesse der Gemeinschaft außerhalb der Übungsstunden im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beseitigen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das ihm anvertraute, vereinseigene Instrument jederzeit sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und im Falle von Störungen oder Beschädigungen, diese sofort dem musikalischen Leiter sowie dem Instrumentenwart zu melden.
7. Jedes Mitglied haftet für den Verlust eines Instrumentes mit den Kosten der Wiederbeschaffung und im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung eines Instrumentes mit den Kosten der Wiederherstellung.

8. Die Mitglieder haben die festgesetzten und im Voraus fälligen Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten. Ausstehende Beiträge können zum Vereinsausschluß gem. § 6 Abs. 2 führen. Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel quartalsweise im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens. Mit dem Eintritt erteilt das Mitglied eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Die Festsetzung der jeweiligen Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

9. Während der Dauer der vom Verein bestimmten Übungsstunden und Veranstaltungen sind die Mitglieder und ihre offiziellen Begleitpersonen einzeln versichert.

Darüber hinaus haften weder der Verein noch der Vorstand.

10. Die Mitglieder stimmen der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen der EU-weiten Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu. Das Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über die eigenen Daten zu erhalten.

11. Das Mitglied ist mit einer Veröffentlichung des Namens und Vornamens durch den Verein einverstanden. Wünscht das Mitglied dies nicht, ist dies durch das Mitglied schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verwendung von Daten sowie der dazugehörige Datenschutz im Verein ist durch die der Satzung angehängten Datenschutzordnung des Jugendorchesters Bargfeld e.V. geregelt. Jedes Mitglied hat der gültigen Datenschutzordnung zu folgen und dies durch die Unterschrift der Einverständniserklärung der Datenschutzrechtlichen Unterrichtung von Vereinsmitgliedern zu quittieren.

(§6)

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende von den Mitgliedern und dem Verein gekündigt werden. Bei Gruppenunterricht für den eine Mindestteilnehmerzahl notwendig ist, kann im Einzelfall eine verlängerte Kündigungsfrist gelten.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere bei groben Verstoß gegen die Satzung, böswilliger Verletzung der Pflichten oder vereinschädigendem Verhalten.
Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist unter Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegen den Verein, einschließlich der Ansprüche am Vereinsvermögen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, zum Zeitpunkt seines Ausscheidens das ihm anvertraute Vereinseigentum (Instrumente, ggfs. Kleidungsstücke, Noten) unversehrt dem Verein zu Händen des Vorstandes zurückzugeben.

(§7)

Organisation

1. Der Verein übt seine Funktion durch folgende Organe aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
2. Über jede Sitzung der vorstehend genannten Organe ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit nur ehrenamtlich aus. Damit verbundene Barauslagen werden gemäß besonderen Beschlusses des Vorstandes vom Verein erstattet.

(§8)

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart und Jugendwart. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. An ungeraden Jahreszahlen werden 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender und Kassenwart gewählt, bei geraden Jahreszahlen werden 2. Vorsitzender, Schriftführer und Jugendwart gewählt. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung wird das jeweilige Amt für nur ein Jahr gewählt, um den vorgegebenen Wahlrhythmus nicht zu verändern.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl in seinem Amt.
4. Der erste Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er beruft alle Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen ein und hat sie zu leiten. Im Verhinderungsfalle wird er von dem 2. Vorsitzenden vertreten. Gesetzliche Vertreter sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils einzeln.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
6. Der Jugendwart ist Vermittler zwischen den jugendlichen Mitgliedern des Orchesters und dem Vorstand.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(§9)

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich mindestens einmal statt. Sie sollte möglichst bis zum Ende des 1. Quartals durchgeführt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn die Hälfte des Vorstandes oder mindestens 10 Mitglieder es verlangen.
3. Die Einladungen jeder Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden.
4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Orchesters mit einem Mindestalter von 16 Jahren. Das Stimmrecht wird durch das Mitglied selbst, bei unter 16 jährigen Mitgliedern durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Jugendwart wird von den minderjährigen Mitgliedern mit eigener Stimme gewählt, bei Abwesenheit ist der jeweilige gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt bei Abstimmung über den Vereinsnamen und die Kleidung des Orchesters.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung kann durch Handaufheben oder mittels Stimmzettel erfolgen.
6. Bei der Wahl des Vorstandes ist im Falle mehrerer Kandidaten die Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen.
7. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen. Die Satzungsänderung als besonderer Punkt ist ausdrücklich in der Einladung anzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erledigen:
 - a) Wahl des Vorstandes und ggfs. der Ausschüsse,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer aus der Versammlung, die nicht dem Vorstand angehören,
 - c) Genehmigung des Vorstandsberichtes und dessen Entlastung,
 - d) Genehmigung des Kassen- und Revisionsberichtes sowie Erteilung der Entlastung
 - e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge aus der Mitgliederversammlung.

(§10)

Auflösung

1. Nur eine Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Stimmen erforderlich, die zugleich mindestens 50 % aller eingetragenen Mitglieder umfassen muss. Sind 50 % der Mitglieder nicht vertreten, so kann die mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit 75 % der anwesenden Stimmen beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Bargfeld-Stegen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit in der Gemeinde verwenden darf.

(§11)

1. Diese Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 07.03.2019 beschlossen worden.

Anlagen:

- Datenschutzgrundverordnung des Jugendorchester Bargfeld e.V.

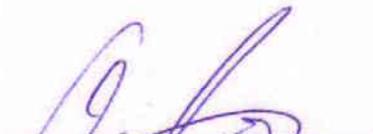
Vorgenommene Änderungen

Die Satzung ist in folgendem Punkten geändert worden:

- a) Par. (5), Punkt 8 - Änderung vom 07.03.2002
- b) Aktualisierung von: - Änderung vom 16.03.2017
- Par. (2), Punkt 1 , Punkt 2, Punkt 3
 - Par. (3), Punkt 3
 - Par. (4), Punkt 2 und 3
 - Par. (5), Punkt 3, Punkt 5, Punkt 6, Punkt 9, Punkt 10, Punkt 11
 - Par. (6), Punkt 1
 - Par. (7), Punkt 3
 - Par. (8), Punkt 1, Punkt 2
 - Par. (9), Punkt 4
 - Par. (11), Punkt
- c) Anpassung von: - Änderung vom 07.03.2019
- Par. (2), Punkt 1, Punkt 3, Punkt 4, Punkt 5
 - Par. (5), Punkt 10, Punkt 11
 - Par. (10), Punkt 3
 - Anlagen

Datum, Unterschrift: 23.03.2019


1. Vorsitzender, Jan-Henrik Jöns


2. Vorsitzende, Eicke Nuppenau